

Von: Gemeinde Kappl in Tirol
Gesendet: Montag, 23. März 2020 07:01
An: Amtsleitung / Gemeinde Kappl
Betreff: WG: Montagetätigkeit, GIS/AKM, Insolvenzen

Von: WK Tirol | Corona-Sondernews <newsletter@wktirol.at>
Gesendet: Sonntag, 22. März 2020 16:21
An: Gemeinde Kappl in Tirol <gemeinde@kappl.tirol.gv.at>
Betreff: Montagetätigkeit, GIS/AKM, Insolvenzen

[E-Mail im Browser darstellen.](#)

Verpassen Sie nicht die neuesten Infos!



Sondernews

Corona: Montage außerhalb Tirols, Insolvenzbremse, AKM/GIS & mehr

Kurzarbeit – Neue Info zu Urlaub & Zeitguthaben

Eine wichtige Änderung wurde zum Thema Kurzarbeit beschlossen:

Ein Arbeitgeber kann einseitig Urlaub / Aufbrauchen von Zeitguthaben anordnen, wenn er seine Mitarbeiter aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Einschränkungen oder Verbot des Betretens des Geschäftes durch Kunden) nicht mehr beschäftigen kann.

Diese Unternehmen können daher – so sie dies wollen – vor Beantragung und Beginn der Kurzarbeit einseitig Urlaub anordnen.

Vorsicht: Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil er unter Quarantäne gestellt wurde, er sich freiwillig in häusliche Isolation begeben hat o.ä.

Es gilt daher folgendes:

- Urlaubsabbau gewünscht UND von Betretungsverbot / Einschränkung betroffen: Einseitige Anordnung nach § 1155 Abs. 3 ABGB
- Urlaubsabbau nicht gewünscht ODER Unternehmen, das sich nicht auf § 1155 Abs. 3 ABGB stützen können: Urlaubsverbrauch anbieten und dieses Angebot schriftlich am AMS-Antrag auf Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe sowie in der Sozialpartnervereinbarung festhalten.

Mehr dazu

Wichtige Änderung: Montagetätigkeiten außerhalb Tirols

Der Unterschied zu den Bestimmungen der Verordnung, welche vom 18.03.2020 bis zum 20.03.2020 Geltung hatte:

Nach der neuen Tiroler Verordnung dürfen **keine Baustellen außerhalb Tirols** mehr bedient werden bzw. keine sonstigen Dienstleistungen außerhalb Tirols mehr erbracht werden (außer kritische Infrastruktur und Versorgungssicherheit).

Der reine **Warenverkehr ist nicht betroffen**, da einerseits § 1 den freien Warenverkehr ausnimmt sowie § 3 Abs.2 die Zulieferer ausnimmt. Andererseits dürfen in Tirol unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen weiterhin Produktionen stattfinden sowie die produzierten Waren ausgeliefert werden.

Für **Berufs-Pendler**, die zur **Arbeit nach Tirol einpendeln**, hat sich mit der geltenden Verordnung vom 21.03.2020 nichts geändert. Diese Berufs-Pendler sollten jedenfalls mit einer Bestätigung vom Arbeitgeber, dass sie als Schlüsselarbeitskräfte im Einsatz sind, ausgestattet sein.

Mehr dazu

Infos aus dem COVID-19-Gesetzpaket

Durch die wirtschaftliche Auswirkung der Corona-Krise sind viele Existenzen von Unternehmen gefährdet. Die Bundesregierung reagiert rasch. Das zweite COVID-19-Gesetzpaket wurde am 20.3.2020 in der Nationalratssitzung beschlossen und wird bald in Kraft treten. Hier die wichtigsten Informationen vorab im Überblick:

Bundesabgabenordnung

Fristen im Rechtsmittelverfahren werden bis 30. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 1. Mai 2020 neu – in voller ursprünglicher Länge – zu laufen. Die Behörde kann von einer Unterbrechung absehen, allerdings nur dann, wenn äußerst gravierende Umstände vorliegen (zum Beispiel Gefahr für Leib und Leben). Der Finanzminister wird ermächtigt mittels Verordnung eine (weitere) Verlängerung oder eine Verkürzung von Fristen vorzusehen, falls dies zur Covid-Bekämpfung erforderlich ist.

Finanzstrafgesetz

Die Unterbrechung des Fristenlaufs im finanzstrafrechtlichen Rechtsmittelverfahren sowie die Verordnungsermächtigung für den Finanzminister ist praktisch ident mit den Regelungen im Abgabenverfahren gemäß Bundesabgabenordnung (siehe oben).

Tabaksteuergesetz

Beim Tabaksteuergesetz soll im Wesentlichen die Steuererhöhung, welche das Steuerreformgesetz 2020 vorgesehen hat, vom 1.4.2020 auf den 1.10.2020 verschoben werden.

Die Bundesregierung hat zudem eine Art „**Insolvenzbremse**“ eingeführt, um Unternehmen zu unterstützen. Die wichtigsten Punkte:

- Frist für den Insolvenzantrag wurde von 60 auf 120 Tage verlängert.
- Eine schriftliche Mahnung einer nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab dem Inkrafttreten des zweiten COVID-19-Gesetzespakets bis zum Ablauf des 30. April 2020 abgesendet wird, führt nicht mehr zum Verzug nach der Insolvenzordnung.

AKM & GIS

AKM:

- **Behördlich geschlossene Unternehmen:**

Die Lizenzverträge werden mit Beginn der Schließung ganz automatisch auf "Urlaub" gesetzt (dies entspricht einer Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages). Somit fallen für den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung keinerlei Zahlungsverpflichtungen an.

Die regionalen Geschäftsstellen der AKM wissen, welche Branchen zu welchen Zeitpunkten schließen mussten, und gewährleisten dadurch, dass auch regionale diesbezügliche Verordnungen entsprechend berücksichtigt werden.

- **Freiwillige Betriebsschließung:**

Bitte wenden Sie sich umgehend an Ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle,

damit auch Ihr Vertrag auf „Urlaub“ gesetzt werden kann und somit keine weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages entstehen.

GIS:

Es besteht die Möglichkeit sich für die Zeit der Schließung ganz einfach von der GIS abzumelden. Es reicht hierfür ein formloses Schreiben an das GIS Kundenservice (kundenservice@gis.at oder **Service-Hotline 0810 00 10 80**) mit Nennung der Teilnehmernummer sowie einer kurzen Sachverhaltsdarstellung.

Nach Erhalt dieser formlosen Abmeldung, meldet daraufhin die GIS die Betriebe per 31. März 2020 ab und per 1. Juli 2020 wieder automatisch an. Im Zeitraum zwischen 1. April und 30. Juni 2020 kommt es damit zu keinerlei Zahlungsverpflichtung.

Sollte das Unternehmen bis zum 1. Juli 2020 den Betrieb nicht wieder aufnehmen, ist die GIS davon gesondert in Kenntnis zu setzen. Diese wird dann der individuellen Situation entsprechend weiter vorgehen.

Härtefällefonds

Die Vorbereitungen für die Härtefällefonds laufen auf Hochtouren. Bekanntlich stellt die Bundesregierung 1 Milliarde Euro für Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen, Neue Selbstständige, freie Dienstnehmer und Non-Profit-Organisationen zur Verfügung, die durch die Corona Krise gefährdet sind.

Die Abwicklung erfolgt im Auftrag des Bundes über Ihre Tiroler Wirtschaftskammer. Zur Stunde wird alles unternommen, damit die Förderwerber rasch zu Unterstützungsleistungen kommen. **Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden und melden uns aktiv bei Ihnen, sobald alle Details zur Beantragung von Geldern aus dem Härtefallfonds stehen.**

Mehr dazu

Mietzinsminderung: Information und Musterdokument

Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096 und 1104 ABGB) ist aufgrund sich mehrender Rechtsmeinungen zur geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung

voraussichtlich eine Mietzinsminderung bzw. mitunter auch der gänzliche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar ist.

Achtung: Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen teilweise nicht zwingend sind und vertraglich geändert werden können. Es ist daher in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit hier im jeweiligen Bestandvertrag vom gesetzlichen Modell abgewichen wurde. Ferner bleibt abzuwarten, ob die unabhängigen Gerichte der obigen Rechtsauffassung folgen werden.

Hier finden Sie ein [Musterschreiben](#).

Mehr dazu

Betriebsschließungen: Liste aktualisiert!

Wir haben für Sie die [Liste der Kriterien für die Schließung von Geschäften](#) von betroffenen Betriebe aktualisiert und mit zahlreichen Informationen zu Mischbetrieben o.ä. ergänzt.

Mehr dazu

Wir informieren laufend

Wir informieren Sie laufend über aktuelle Entwicklungen (Hinweis: unsere Homepage wko.at/corona wird laufend aktualisiert, die **Infoline 0590905-1111** ist sieben Tage die Woche für Sie im Einsatz).

Nutzen Sie den Informationsvorsprung und die Services der Wirtschaftskammer. Die WK ist Ihr verlässlicher Partner – in schwierigen Zeiten erst recht.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Walser
Präsident

Evelyn Geiger-Anker
Direktorin



Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7

6020 Innsbruck

Telefon: +43 5 90 905 0

E-Mail: office@wktiroel.at

Web: WKO.at/tirol

[Newsletter abbestellen](#)
[Newsletter weiterleiten](#)

[Impressum](#)
[Datenschutzerklärung](#)